OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851936/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 2. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. Dezember 2023, GZ: BHBRBA-2023-392154/7-BDJ, betreffend die Verfügung einer Zwangsmaßnahme nach § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Dezember 2023, GZ: BHBRBA-2023-392154/7-BDJ, wurde gegenüber der A__ (in der Folge: Beschwerdeführerin - Bf) im Grunde des § 360 Abs. 1 GewO 1994 ausgesprochen, den Betrieb des gewerberechtlich nicht genehmigten Abstellplatzes für einen Kühl-LKW auf Grundstück Nr. C__, KG D__, einzustellen.
Begründend wurde ausgeführt, aufgrund polizeilicher Erhebungen sei festgestellt worden, dass die Bf auf Grundstück Nr. C__, KG D__, einen Abstellplatz für einen Kühl-LKW (Sattelzugfahrzeug mit Sattelanhänger samt Kühlaggregat) betreibe. Da durch das An- und Abfahren des Kühl-LKWs und den Betrieb des Kühlaggregates die Nachbarn belästigt werden könnten, ergebe sich, dass dieser Abstellplatz gewerberechtlich genehmigungspflichtig sei. Eine derartige Genehmigung liege nicht vor. Obwohl die Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. November 2023 aufgefordert worden sei, den Betrieb des Abstellplatzes für Kühl-LKW auf dem genannten Grundstück bis längstens 30. November 2023 auf Dauer einzustellen oder solange einzustellen, bis die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit des Betriebes vorliegen würden, sei seitens der Polizeiinspektion D__ festgestellt worden, dass der Abstellplatz weiter betrieben werde und die Bf der behördlichen Verfahrensanordnung nicht nachgekommen sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist durch ihre anwaltliche Vertretung Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, mit den Sattelkraftfahrzeugen der Bf würden Lebensmitteltransporte durchgeführt, welche eine durchgehende Kühlung der transportierten Waren erfordern würden. Nach den EU-Verordnungen 178/2002/EG und 37/2005/EG bestehe die Nachweispflicht zur Rückverfolgung der Qualitätssicherung bei Lebensmitteln. Dadurch ergebe sich die Notwendigkeit zur permanenten Aufrechterhaltung der Kühltemperatur auch bei stehendem Fahrzeug, sohin das Kühlaggregat in Betrieb zu halten, um Temperaturschwankungen zu vermeiden. Zusätzliche Kapselungen und Dämmungen im Kühlaggregat würden die Geräuschentwicklung minimieren. Im Dieselbetrieb würden die Abgase über eine Schalldämpfer-Abgasreinigungsanlage abgeführt. In den konventionellen, dieselbetriebenen Geräten der Firma E__, das beim eingesetzten Kühlauflieger eingebaut gewesen sei, würden speziell entworfene Komponenten, wie Schalldämpfer und Eindämmungstechnologien, zum Einsatz kommen, damit die Geräuschemission reduziert bzw. ein Lärmaustritt verhindert werde. Das Fahrzeugkälteaggregat dieser Marke habe sich im sogenannten Start/Stopp-Betriebsmodus befunden. Die Intervallschaltungen des Kühlaggregates würden sich dabei aus dem Automatikbetrieb ergeben, bei welchem das Aggregat erst starte, wenn der Sollwert der Kühltemperatur überschritten werde und stoppe

automatisch, wenn der eingegebene Kühlungssollwert wieder erreicht sei. Die erforderlichen Temperaturen für den Transport der Lebensmittellieferung ohne Unterbrechung der Kühlkette würden nur durch ein Fahrzeugkälteaggregat erreicht werden können. Die Einhaltung der Kühlkette stelle eine grundsätzliche Anforderung der Lebensmittelhygiene dar. Der gegenständliche Abstellplatz für das Sattelkraftfahrzeug mit Kühlaggregat auf Grundstück Nr. C__, KG D__, befinde sich in einem Industriegebiet. Der Parkplatz, angrenzend an die F__, sei nicht leichthin, sondern mit Bedacht gewählt worden. Der Abstellplatz eigne sich zum Abstellen eines Fahrzeuges mit Kühlaggregat, da sich in seiner unmittelbaren Umgebung ausschließlich Industriebetriebe befinden und somit mögliche Immissionen nicht auf etwaige Anwohner einwirken würden. Alle Störungen würden von den Betroffenen immer subjektiv emotional empfunden werden. Die Wohnadresse der Privatanzeigerin liege jedoch nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des Abstellplatzes. Eine Lärmmessung sei in der Anzeige nicht dokumentiert. Aufgrund der fehlenden Angaben sei ein Rückschluss auf die tatsächlich einwirkenden Geräusche nicht möglich. Der Abstand zwischen Abstellplatz und Anzeigeradresse sei nicht erhoben worden und sei eine verlässliche Ermittlung des Schallpegels samt Schallpegelspitzen nicht möglich. Damit der Lenker des Sattelkraftfahrzeuges mit Kühlaggregat die gesetzlich geforderte regelmäßige wöchentliche Ruhezeit zu Hause verbringen könne, habe er als Einwohner von D__ mit dem zuständigen Bürgermeister Kontakt aufgenommen und eine Genehmigung zum Abstellen der Fahrzeugkombination auf dem Grundstück Nr. C__ in D__ beantragt. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2023 habe der Bürgermeister die Zusage eines Abstellplatzes für ein Kühlfahrzeug auf dem Grundstück Nr. C__ in D__ bestätigt. Aufgrund des angeführten Schreibens der Stadtgemeinde D__ handle es sich um einen genehmigten Abstellplatz für eine Fahrzeugkombination mit Kühlaggregat.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben; in eventu
2. Akteneinsicht gewähren und eine Frist für die Ergänzung des Beschwerdevorbringens bestimmen,
3. eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG anberaumen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. Jänner 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Einsicht in die Beschwerde vom 8. Jänner 2024. Nachdem die Bf weder das Abstellen des Kühl-LKWs auf Grundstück Nr. C__, KG D__, noch das Nichtvorliegen einer betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung hierfür bestreitet und keine sachver-

haltsbezogenen Widersprüche zum festgestellten Sachverhalt der Behörde angibt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die A__ mit Sitz in G__ betreibt ein Transportunternehmen, spezialisiert auf Lebensmitteltransporte im Frische- und Tiefkühlbereich. Im Zuge dieser Tätigkeit wurde von der Bf ein Abstellplatz für einen Kühl-LKW auf Grundstück Nr. C__, KG D__, betrieben. Eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung hierfür liegt nicht vor und wurde bis dato von der Bf auch nicht beantragt. Mit Schreiben vom 23. November 2023 wurde die Bf von der Behörde aufgefordert, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand bis spätestens 30. November 2023 dadurch herzustellen, dass der Betrieb des Abstellplatzes für Kühl-LKW auf Grundstück Nr. C__, KG D__, auf Dauer eingestellt oder solange eingestellt wird, bis die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit des Betriebes (Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung) vorliegen. Weiters wurde die Bf aufgefordert, bis zum angeführten Termin sämtliche Kühl-LKW vom gegenständlichen Grundstück zu entfernen. Die Bf wurde darauf hingewiesen, dass - sollte sie diesem Auftrag nicht nachkommen - seitens der Behörde gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 mit Bescheid verfügt werde, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden. Im Zuge von Erhebungen durch die Polizeiinspektion D__ wurde festgestellt, dass nach Erlassung der Verfahrensanordnung weiterhin auf dem gegenständlichen Grundstück LKW mit laufendem Kühlaggregat abgestellt waren, so jedenfalls in der Zeit von 7. Dezember bis 10. Dezember 2023. Das Verwaltungsverfahren geht auf eine Privatanzeige zurück und führt Lärmbelästigung durch den Betrieb der Kühl-LKW an. Die Behörde geht im angefochtenen Bescheid davon aus, dass am Standort Grundstück Nr. C__, KG D__, ein gewerbebehördlich nicht genehmigter Abstellplatz weiterhin (nach Erlassung der Verfahrensanordnung) betrieben wird. In der Beschwerde ist die Bf dem nicht entgegengetreten, angefochten wird die rechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb des Abstellplatzes für Kühl-LKW.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 besteht, unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 367 Z 25 besteht und nicht bereits ein einschlägiges Verfahren gemäß § 79c oder § 82 Abs. 3 anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung

innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.

Nach § 360 Abs. 1a GewO 1994 hat in den Fällen des Verdachtes einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder § 367 Z 25 ein Bescheid gemäß Abs. 1 nicht zu ergehen, wenn und solange im konkreten Einzelfall

1. für die Behörde keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen oder der Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) hervorkommen, und
2. innerhalb einer von der Behörde gleichzeitig mit der Verfahrensanordnung gemäß Abs. 1 bestimmten, angemessenen und nicht erstreckbaren Frist ein diesem Bundesgesetz entsprechendes Ansuchen (§ 353) um die erforderliche Genehmigung eingebracht und sodann aufgrund dieses Ansuchens ein entsprechender Genehmigungsbescheid erlassen wird.

Abs. 1a gilt nicht für in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen.

Gemäß § 360 Abs. 5 GewO 1994 sind die Bescheide gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

Nach § 360 Abs. 6 GewO 1994 hat die Behörde, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, dass in Hinkunft jene gewerberechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die gewerbliche Tätigkeit ausüben oder die Betriebsanlage betreiben will, auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

5.2. Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 ist das Vorliegen eines bloßen Verdachtes einer Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 GewO 1994. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes kann gegenständlich von einem Verdacht einer Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 (Errichten oder Betreiben einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung) ausgegangen werden. Mit dem immer wiederkehrenden und damit regelmäßigen Abstellen eines Kühl-LKWs an einem bestimmten Standort sind jedenfalls die Tatbestandsmerkmale einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994 erfüllt. Unbestritten wurde der Standort

Grundstück Nr. C__, KG D__, als Abstellplatz für Kühl-LKW verwendet. Diesbezüglich liegen auch Anzeigen der Polizeiinspektion D__ sowie Anzeigen von Nachbarn vor. Davon auszugehen ist auch, dass der Betrieb eines solchen LKW-Abstellplatzes der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht nach § 74 Abs. 2 GewO 1994 unterliegt. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet nämlich bereits die grundsätzliche Eignung einer Betriebsanlage, die im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen zu beeinträchtigen, die Genehmigungspflicht. Hingegen ist die Frage, ob von der konkreten Betriebsanlage solche Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen im Einzelfall tatsächlich ausgehen, im Genehmigungsverfahren zu prüfen und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - die Genehmigung nach § 77 GewO 1994 zu erteilen oder zu versagen (vgl. VwGH 20.12.1994, 94/04/0162; 8.11.2000, 2000/04/0157). Die Genehmigungspflicht ist immer schon dann gegeben, wenn solche Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Um dies zu beurteilen, genügt es in der Regel, auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückzugreifen.
Das Beweisverfahren hat ergeben, dass sich im Nahebereich der in Rede stehenden Betriebsanlage auch Nachbarn befinden. Das Betreiben eines LKW-Abstellplatzes stellt zweifellos eine Maßnahme dar, die geeignet ist, die durch § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 leg.cit. geschützten Interessen zu gefährden. Insbesondere ist eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm und Geruch infolge der Zu- und Abfahrten von LKW und im gegenständlichen Fall durch das Betreiben der Kühlaggregate nicht auszuschließen. Zudem besteht die Möglichkeit von nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer durch mögliches Auslaufen von grundwassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten. Eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung liegt unbestritten nicht vor. Der Einwand der Bf, sie sei nach den EU-Verordnungen verpflichtet, die Kühlkette einzuhalten und bestehe eine Nachweispflicht zur Rückverfolgung der Qualitätssicherung bei Lebensmitteln, geht insofern ins Leere, als dies in keinem Zusammenhang mit der Frage der Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage steht. Wie oben bereits ausgeführt, bedeutet das Bestehen einer Genehmigungspflicht nicht, dass der Betrieb eines Abstellplatzes nicht möglich ist, sondern nur, dass bei einem solchen Betrieb der Schutz bestimmter Interessen zu prüfen ist und gegebenenfalls entsprechende Auflagen vorzuschreiben sind. Nur wenn der Schutz der Interessen nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 nicht möglich ist, ist die Genehmigung zu versagen.

Die im § 360 Abs. 1 GewO 1994 geregelte Ermächtigung zur Verfügung einstweiliger Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen hat zur Voraussetzung, dass eine solche Maßnahme erst nach einer entsprechenden Aufforderung (Verfahrensanordnung) zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes gesetzt werden darf. Die „Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes“ bedeutet die Wiederherstellung jener Sollordnung, die sich aus den in Betracht kommenden gewerberechtlichen Bestimmungen ergibt, also etwa die Einstellung der unbefugten Gewerbeausübung, die Einstellung des unbefugten Errichtens oder

Betreibens einer Betriebsanlage, die Schließung des gesamten Betriebes, die Einhaltung einer Bescheidauflage etc.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hat die belangte Behörde aufgrund des vorliegenden Verdachtes der Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 die Bf mit Verfahrensanordnung vom 23. November 2023 aufgefordert, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand unverzüglich herzustellen. Eine Überprüfung durch die Polizeiinspektion D__ in der Zeit von 7. Dezember bis 10. Dezember 2023 hat ergeben, dass dieser Verfahrensanordnung nicht entsprochen wurde, weshalb von der belangten Behörde die in der Verfahrensanordnung angekündigten Maßnahmen, wie Vorschreibung der Einstellung des LKW-Abstellplatzes, verfügt wurden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bf zu Recht von der belangten Behörde zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufgefordert wurde und ebenso zu Recht, nachdem dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wurde, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes notwendige Maßnahme als contrarius actus zu der Zuwiderhandlung, nämlich der konsenslosen Errichtung bzw. des konsenslosen Betriebes eines LKW-Abstellplatzes, vorgeschrieben hat. Soweit die Bf einwendet, es liege eine Genehmigung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde D__ für den Betrieb dieses LKW-Abstellplatzes vor, ist hierzu auszuführen, dass dem Bürgermeister keine Kompetenz hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht zukommt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 360 Abs. 1a GewO 1994 waren vorliegend nicht gegeben, da vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen Bedenken hinsichtlich des Betriebes eines LKW-Abstellplatzes bestehen.

Abschließend wird auf die Bestimmung des § 360 Abs. 6 GewO 1994 hingewiesen, wonach auf Antrag die mit Bescheid gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 getroffenen Maßnahmen zu widerrufen sind, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, dass in Hinkunft jene gewerberechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die gewerbliche Tätigkeit ausüben oder die Betriebsanlage betreiben will.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier